

Zum Schluß schleicht noch eine andere Bemerkung in unsere Feder. Wenn P. Hofbauer hochgebildeten Männern das sein konnte, was er ihnen in der That gewesen, wenn er den jugendlichen hoch begabten Juristen Rauscher an sich gezogen, der damals schon mit Koryphäen Connexionen angeknüpft, so legte er selbst hindurch offenbar Zeugniß ab von seiner eigenen geistigen Bedeutung. Ja vielleicht war er es, der seinem Friedrich von Schlegel Veranlassung gab zu dem schönen Worte:

„Geistlich wird umsonst genannt,
Wer nicht Geistes Licht erkannt.
Wissen ist des Glaubens Stern,
Andacht alles Wissens Kern.“

Die Gefäße für die heiligen Oele.¹⁾

Von Prof. Josef Schwarz.

Ueber den Ort für die Aufbewahrung der Oelgefäße gibt das *Rituale Romanum* nur einen allgemein lautenden Bescheid: „in loco proprio, honesto ac mundo.“ Der locus honestus ist aber unstreitig die Kirche. So erklären diese Stelle die S. R. C., die *sententia communis Theologorum* und die Rubricisten.²⁾ Also nicht in der Wohnung des Seelsorgers, nur für das *Oleum infirmorum* hat die S. R. C. unter dem 16. Dezember 1826 die Aufbewahrung in der Privatwohnung des Priesters indulgirt, wenn dieselbe weit von der Kirche entlegen ist.³⁾ Die Kirche läßt sich nämlich zuerst von der Rücksicht auf das ewige Heil der Kranken leiten nach dem Grundsatz: *sacramenta propter homines* und will daher jede Gefahr vermieden wissen, daß ein Kranker ohne das heilige Sacrament der letzten Oelung dahinsterbe, was eben leicht eintreten könnte, wenn das heilige Krankenöl von der weit entlegenen

¹⁾ Als Fortsetzung der früheren Aufsätze 1876 S. 188, 327, 467 und 1877 I. S. 79.

²⁾ Vgl. Münst. Pastb. 1874 S. 79.

³⁾ Vgl. 1876 d. D. S. 107.

Pfarrkirche erst geholt werden müßte. Wie aber, wenn die Pfarrkirche in der unmittelbaren Nähe sich befindet? Könnten sich nicht auch die Fälle ergeben, wo die Aufbewahrung im Pfarrhause wünschenswerth wäre, um nicht durch die auch hier nothwendige Verzögerung die oft kostbare Zeit zu verlieren? Allerdings. Doch werden solche Ausnahmzsfälle in den allgemeinen Aussprüchen der Kirche nicht berücksichtigt. Und auch der heilige Alphons will dem Pfarrer, der am Abende fürchtet, er möchte in der Nacht zu einem Kranken gerufen werden, nicht gestatten, das heilige Del bei sich zu Hause aufbewahren, es sei denn, daß diese Furcht, daß er sonst zu spät kommen werde, in den Verhältnissen begründet ist;¹⁾ z. B. zur Zeit einer Epidemie oder häufiger Krankheitsfälle im Allgemeinen. Der heilige Carolus Borrom.²⁾ ging in diesem Punkte am strengsten vor, indem er die Aufbewahrung in der Wohnung des Priesters geradezu untersagte, wenn nicht der Bischof es einzelnen Pfarrern wegen der weiten Entfernung und zugleich wegen mehrerer schwerer Erkrankungen ausdrücklich gestattet. Auf das Ansehen dieses heiligen großen Wiederherstellers der kirchlichen Disciplin gestützt, hat erst im Jahre 1849, nachdem doch bereits das oben erwähnte mildere Dekret der Rituskongregation v. J. 1826 bekannt war, ein Provincial-Concil³⁾ dieselbe Entscheidung getroffen: „Nunquam oleum asservetur extra Ecclesiam aut sacristiam; ne in domo quidem Parochi, nisi de licentia Episcopi.“ De Herdt⁴⁾ drückt sich sehr klar über folgenden Zweifel aus: Dubitatur, an in casu morbi contagiosi aliquo tempore domi conservare liceat? Ritualia id non expriment adeoque extra casus necessitatis vel saltem gravis et justae causae non est faciendum culpandus tamen non est, qui in hoc casu s. Oleum domi decenter conservaret. In unseren Gegenden trifft man häu-

¹⁾ Theol. moral. Lib. 6. Tract. 5. n. 730 ad 13.

²⁾ Acta Eccl. Mediol. Conc. Prov. III. P. I.

³⁾ Conc. Prov. Aven. 1849 tit. 4. c. 6. n. 5.

⁴⁾ P. 6. n. 19. ad I. dub. 2.

fig, wenn auch nicht ganz allgemein, das heilige Oleum in der Wohnung der Seelsorgspriester. Es mag dies bei größeren Pfarreien einen Entschuldigungsgrund haben, da oft plötzlich das hl. Del benöthiget wird; aber in gar manchen Fällen, wo die Kirche nur auf einige Schritte vom Pfarrhose entfernt ist, liegt wahrlich kein Grund vor, von der so klar ausgesprochenen Verpflichtung der Kirche abzugehen. Am wenigsten könnte aber die Aufbewahrung in den Wohnungen von Laien entschuldigt werden z. B. des Meßners u. s. f.

Wenn es nun, die oben angegebenen Fälle ausgenommen, Wille der Kirche ist, die heiligen Oele im Gotteshause aufzubewahren, so fragt es sich wieder, **wo im Gotteshause?** Wir antworten mit De Herdt.¹⁾ *Conservari debent in Ecclesia, scilicet in sacristia, in baptisterio aut in custodia alia sed in loco proprio seu separato et decenter ornato.* Also entweder in der Sakristei oder im eigentlichen Kirchenraume. Wenn nun die heiligen Oele, wie es gewöhnlich der Fall ist, in der Sakristei aufbewahrt werden, so muß beachtet werden die Vorschrift des *Rituale Romanum*: „sub clave ac tuta custodia decenter asserventur“, also unter einen anständigen und sicheren Verschuß; es ist also gefehlt, die hl. Delgefäße unverschlossen in der Sakristei aufzubewahren, den Grund hiefür gibt das *Rituale* selbst mit den Worten an: *ne ab aliquo nisi a Sacerdote, temere tangerentur vascula, aut eis sacrilege quisquam abuti possit.* Es soll durch einen sicheren Verschuß verhütet werden, daß Laien die heiligen Delgefäße berühren, was ihnen von der Kirche strenge verboten ist, ferner sollte jeder sakrilegischer Mißbrauch, oder auch abergläubische Anwendung des heiligen Oeles von vorneherein unmöglich gemacht werden. In unseren Zeiten ist wohl kaum mehr ein abergläubischer Gebrauch zu besorgen, wie er in jenen Zeiten vorkam, wo die Ehrfurcht vor den hl. Oelen so groß war, daß man sich derselben heimlich zu bemächtigen suchte, um

¹⁾ *Sacr. Liturg. praxis* P. 6. N. 4 ad 5.

sie als Heilmittel gegen Krankheiten anzuwenden. Eher hat man heutzutage die Abnahme der Ehrfurcht zu beklagen, welche sich leider auch in der ungeziemenden Aufbewahrung kundgibt. Man läßt die Delgefäße offen ohne Verschuß (*sub sera vel clave*) herumstehen, oder man verschließt sie unter allerlei altem Geschirr, oder stellt sie in eine staubige Nische, oder man hängt die Kapsel für das *Oleum infirmorum* in der Bursa (*Speisebeutel*) an die Wand der Sakristei oder des Wohnzimmers. Dieser Gebrauch ist ein Erbe einer früheren gegen die Satzungen der heiligen Kirche gleichgültigen Zeit und wird von vielen, die es nicht anders angetroffen, als sie in die Seelsorge traten, im guten Gewissen und sicher ohne Sünde beobachtet, so lange die kirchlichen Bestimmungen nicht bekannt geworden sind. Also nicht bloß verschlossen sollen die heiligen Delgefäße verwahrt werden, sondern auch decenter, wie das *Rituale Rom.* noch hinzufügt und dies namentlich beim heiligen Krankenöl noch ausführlicher bemerkt *loco nitido et decenter ornato*. Dieser *locus nitidus et decenter ornatus* ist aber entweder ein eigener mit einem Tuche ausgeschlagener kleiner Schrank des Sakristeistisches oder eine kleine Mauernische (*fenestella* nennt sie Baruffaldi der Commentator des *Rit. Rom.*), welche ausgekleidet und mit einem Thürchen geschlossen ist. Obwohl das *Rituale Romanum* einen *locus proprius und separatus* zur Aufbewahrung verlangt, so glauben wir doch nicht weit zu fehlen, wenn wir im Hinblick auf die nothdürftige Anzahl von geeigneten Kästchen in vielen Kirchen die Aufbewahrung der heiligen Dele im verschlossenen Schreine der Messelche, dem Aufbewahren unter anderen Gegenständen vorziehen. Und wer wegen weiter Entfernung der Pfarrkirche oder aus einem anderen wichtigen Grunde das heilige Krankenöl in seinem eigenen Zimmer aufbewahren muß, ist dadurch nicht von der Vorschrift der würdigen Aufbewahrung entschuldigt. Der heil. Carolus Borromaeus verlangt in diesem Falle, daß die Pfarrer auch einen ähnlichen Gewahrsam zuriichten, wie in der Kirche selbst. *Quibus parochis*, lauten seine eigenen Worte,

Concilio provinciali tertio permittitur, domi aliquando habere sanctum oleum infirmorum, ii fenestellam in ipsa domo loco decenti ac tuto construant; panno serico circumvestiant; valvis et clave claudant, ut et in honore et recte custodiatur.

Werden die hl. Oelgefäße im inneren Kirchenraume selbst aufbewahrt, so kann dies entweder in der Nähe des Hochaltars oder beim Taufbrunnen geschehen. Auf die Nähe des Hochaltars bezieht sich ein Dekret der Rituscongregation vom 16. Juni 1663, welches lautet: *Vasa olei sancta servantur in loco decenti tam in cornu Epistolae, quam in cornu Evangelii.*¹⁾ Die Nähe des Taufbrunnens würde sich für die Bewahrung des S. Oleum Catechumenorum und S. Chrisma vorzüglich eignen; wir verstehen hier einen besonderen Gewahrsam in der Fons baptismalis, der mit einem Schlüssel verschlossen ist. Baruffaldi hält die Absonderung des Oleum infirmorum von den beiden anderen heiligen Oelen für nothwendig und wir müssen ihm beistimmen. Werden das heilige Catechumenöl und das heilige Chrisma beim Taufbrunnen aufbewahrt, so halten wir die Aufbewahrung des heiligen Krankenöles in der Sakristei für empfehlenswerth, wenn nicht besondere Gründe die Bewahrung des letzteren im Bohnzimmer des Priesters erheischen. Da man aber in jeder Pfarrei auch kleinere Kapseln für das heilige Krankenöl hat, so ist eine Trennung des vasculum Olei infirmorum von den beiden übrigen nicht nothwendig.

Die heil. Kirche unterscheidet genau die Verehrung der heil. Oele von der Anbetung des Viaticums in ihren liturgischen Vorschriften. Die Gefäße zur Uebertragung des Viaticums müssen von Silber sein, die Gefäße für das heil. Oel können auch von Zinn sein: „in vasculis argenteis aut saltem stanneis bene obturatis“ nicht aus Kupfer, weil sich an Kupfer leicht Grünspan ansetzt; nicht aus anderen Metallen aus ähnlichen Gründen, nicht aus Glas wegen der Gebrechlichkeit. Bei silbernen Kapseln be-

¹⁾ Mühlbauer tom. II. pag. 421.

merken wir nur nebenbei, daß das Silber zum mindestens 13löthig sein muß, weil bei einem stärkeren Zusatz von Kupfer sich leicht noch Grünspan ansetzt, was in Betreff des Krankenöles bei manchen Krankheiten sogar gefährlich werden kann. Sie verbietet, daß die Gefäße für das Viaticum mit dem Gefäße für das heil. Krankenöl in einer Kapsel vereinigt seien und so zum Kranken getragen werden, so lautet eine Entscheidung der Congregation der Riten v. J. 1859 auf eine Anfrage von der Diözese Tarnov entschieden gegen die beiden vereinigten Gefäße: *Praedictum usum tolerari omnino non posse*; ¹⁾ ebenso wenig dürfen die Gefäße für die heil. Oele in den Tabernakel gestellt werden. Für die Umhüllung des Gefäßes für das Viaticum wird ein *sacculum albi coloris*, für die Umhüllung des Gefäßes für das Krankenöl ein *sacculum violacei coloris* nicht bloß im *Rituale Romanum*, sondern auch in den Diözesanritualien, namentlich auch in dem Linzer Diözesanrituale v. J. 1838, S. 73 und 81 gefordert; das Gefäß für das Viaticum muß benediziert werden. Die Benediktion des heil. Oelgefäßes ist nicht vorgeschrieben; damit wollen wir keineswegs die Unterlassung der Benediktion der heil. Oelgefäße empfohlen haben, nachdem solche Benediktions-Formulare in mehrere Ritualien aufgenommen sind. Ein eigenes Benediktions-Formular finden wir aufgenommen in den Appendix, der einem i. Jahre 1870 in der Propaganda gedruckten römischen Rituale mit Genehmigung der S. R. C. beigelegt ist, und auch dem bei Pustet in Regensburg 1872 gedruckten angegeschlossen ist. Die Kapsel für das Viaticum muß auf einem Corporale ruhen, die Kapsel für das Krankenöl aber nicht.

Fügen wir noch am Schlusse unserer langathmigen Erörterung eine wichtige Bemerkung hinzu. Es ist durchaus unerlaubt, die heil. Oele in unbezeichneten oder nicht genau bezeichneten Gefäßen aufzubewahren. Die Bezeichnung der Art des hl. Oeles soll, sofern der Deckel von der Kapsel abgehoben werden kann, besonders wenn alle drei Kapseln von gleicher Größe sind, sowohl am Deckel als am

¹⁾ S. R. C. 26. Mart. 1859 Tarnovien.

Gefäße ersichtlich sein. Weil aber Deckel von gleicher Größe auch wieder zu anderen Gefäßen passen und somit unter einander verwechselt werden könnten, so meinen einige, es sei das zweckmäßigste, die Inschriften gar nicht an den Deckeln, sondern nur an den Gefäßen selbst anzubringen. Zur Verhütung jeder Gefahr der Verwechslung empfiehlt Gäßner,¹⁾ daß die Deckel mit ihren Inschriften am Gefäße befestigt seien oder daß die Gefäße eine ungleiche Größe haben. Wir hegen mit dem Kölner Past.²⁾ dagegen nur das Bedenken, daß ein Gefäß, welches einen im Charnier befestigten Deckel hat, leichter umgeworfen werden könnte, woraus die neue Gefahr entstünde, daß das heilige Del verschüttet werde, wenn gleich der hl. Karl Borromäus³⁾ auch, wenigstens bei den für den täglichen Gebrauch bestimmten Gefäßen des Krankenöls, befestigte Deckel vorschreibt. Und was die verschiedene Größe der Gefäße anbelangt, so scheint sie kein sicheres Schutzmittel gegen eine Verwechslung zu bieten, am allerwenigsten für Geistliche, die etwa in der betreffenden Kirche fremd sind. Gefäße mit befestigten Deckeln sind zudem viel schwieriger zu reinigen und von dem in den Fugen sich ansetzenden Grünspan zu befreien.

Man wähle nur deutliche Inschriften wie die folgenden: O. J. oder nur J. für *Oleum infirmorum*; C oder Ch. für *Chrisma*; S. oder S. O. (*Sanctum Oleum*) für *Oleum Catechumenorum*. Noch prägnanter ist die Inschrift: O. Inf. für das Krankenöl, O. Cat. für Katechumenöl, Chr. für das *Chrisma*. Von der Inschrift in gothischen Buchstaben wäre abzurathen, da leichter ein Versehen möglich ist, indem diese Schrift Manchen nicht geläufig ist. Das *Oleum Catechumenorum* wird im *Rituale Romanum* einfach *Sanctum Oleum* oder *Oleum sacrum* genannt;

¹⁾ Bd. 1. S. 521, Handb. der Pastoral.

²⁾ 1873 S. 136.

³⁾ Act. Eccl. Mediol. Tom. I. P. IV. Instruct Suppell. Eccl. Lib. II. pag. 698.

daher erklären sich die Inschriften S. O. oder O. einfach oder O. Sal., endlich S., wie sie häufig angetroffen werden. Diese Bezeichnungen sind für Manche nicht so klar wie O. Cat., daher wir letzterer Bezeichnung den Vorzug geben und ist dieselbe auch begründet im Pontificale Romanum, wo sie allein vorkommt, sowie in mehreren Spezialrubriken des Rituale Rom. selbst, wie im Missale, wo sie die häufiger gebrauchte ist.

Nach dem hl. Vigouri müßte die letzte Delung in dem Falle sub conditione wiederholt werden, wenn man anstatt des Krankenöles Chrisma oder Katechumenöl angewendet hätte. Ueber die Art und Weise, wie in den Gefäßen selbst das heil. Del aufzubewahren sei, wäre noch einiges zu bemerken. Das Rituale Romanum sagt: *Ut effusionis periculum caveatur, commodum erit, in hisce vasculis bombacium seu quid simile habere, Oleo sacro, et Chrismate separatim perfusum, in quo pollex, cum opus est, ad inungendum immittatur.* Und das Linzer Diözesan-Rituale¹⁾ drückt sich folgender Maßen über das Krankenöl aus: „*Oleum porro ipsum vel per se solum vel in bombacio, aut re simili servari potest; sed ad evitandum effusionis periculum multo commodius ad infirmos deferitur in bombacio, quod in vase argenteo seu stanneo asservatur. Mag die größte Vorsicht angewendet werden und der Verschuß noch so fest sein, würde das heil. Del doch überfließen und durchsickern, wenn es frei aufbewahrt wird. Das Rituale gibt daher den Rath, etwas Baumwolle in das Gefäß zu legen und dann erst das heil. Del einzugießen. An Stelle der Baumwolle kann auch etwas Ähnliches treten (bombacium seu quid simile), also etwa wie Baruffaldo²⁾ will etwas Flachß, Linnen oder Seidenfäden, oder ein kleiner Schwamm; „tota enim materia haec est apta ad ebibendum Oleum, et ad illud reddendum seu exprimendum ad omnem levem compressionem digiti pollicis“.* Wir dürfen nicht unterlassen, bei dieser Gelegen-

¹⁾ B. J. 1838 S. 81.

²⁾ Ad Rit. Rom. Comment. Tom. I. Tit. X. §. VI. n. 22.

heit auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der nicht selten vorkommt. Man nimmt¹⁾ nämlich häufig zu viel Baumwolle und gießt zu wenig Del darüber, so daß dieselbe nur schwach durchnäßt und beim Eintauchen der Daumen kaum ein wenig feucht wird. Die darauffolgende Salbung ist eben nicht mehr im wahren Sinne des Wortes eine Salbung und so geschieht es, daß das Sakrament (die hl. Delung) oder der vorgeschriebene Akt der Salbung vielleicht ungiltig ist, oder daß seine Giltigkeit wenigstens zweifelhaft bleibt. Wir wollen zur Aufklärung dieses Punktes, der durchaus alle Aufmerksamkeit verdient, noch anführen, was der hl. Alphons von Vigouri darüber sagt. Bei der Abhandlung über die letzte Delung stellt er sich in seinem *Homo apostolicus*²⁾ die Frage, ob ein Tropfen Del zur Giltigkeit des Sakramentes hinreiche. Er antwortet, mehrere Theologen, die er namentlich anführt, unter ihnen der berühmte Suarez, verneinten dieses „dicentes, oleum debere diffundi“, oder wie es in der Moraltheologie heißt: „quia ut ajunt ungere proprie est oleum per partes diffundere“.³⁾ Allgemeiner aber werde jene Frage bejaht, wenn nur dieser eine Tropfen zur Salbung aller Glieder hinreiche. Der hl. Alphons nennt diese zweite Meinung probabilior, aber weil die erstere nicht improbabil sei, so fügt er nach dem von allen Theologen angenommenen und von Innocenz XI. im Jahre 1679 durch Verurtheilung der entgegengesetzten These bestätigten Axiom, daß man bei Spendung der hh. Sakramente nicht der wahrscheinlichen, sondern der sicheren Meinung zu folgen habe, auch hinzu, daß man in der Praxis sich nach der ersteren Meinung richten müsse. Man ersieht hieraus recht deutlich, wie man die von der Kirche vorgeschriebenen Salbungen aufzufassen habe. Das Del soll bei der Salbung auseinanderfließen. Das geschieht aber nur, wenn man eine hinreichende, eine sichtbare,

¹⁾ Köfner Past. 1874 S. 27.

²⁾ Tract. 17. cap. 1. n. 2. not. 4.

³⁾ Theol. moral. lib. 6. Tract. 5. cap. 1. n. 709 dub. 4.

flüssige Materie am Daumen hat. Wollte man also bei Spendung der hl. Delung nur einen Tropfen des hl. Deles zur Salbung aller Glieder gebrauchen, so würde schon nach der ersten Salbung der Daumen zwar noch etwas feucht sein, aber man würde nur noch eine unbestimmte, eine nicht mehr sichtbar flüssige Materie haben, und darum nach der Ansicht vieler Theologen auch nicht eine veritable Salbung vollziehen, weßhalb die Giltigkeit des Sakramentes, wenigstens zweifelhaft wäre; es genügt allerdings zur Giltigkeit des Sakramentes, wenn man die Spitze des Daumens in das hl. Del taucht und dann salbt,¹⁾ aber es muß der Priester auch durchaus dafür sorgen, daß die Baumwolle im Gefäße recht stark vom hl. Dele durchnäßt ist. Er tauche dann bei jeder Salbung den Daumen in das hl. Del und durch einen angemessenen Druck entlocke er der Baumwolle die zu einer wahren Salbung hinreichende und nothwendige Materie.

Die Erneuerung der heil. Dele geschieht alljährlich in der Charwoche. Das noch flüssige alte Del wird in die Lampe für das ewige Licht gegossen, die mit den heil. Delen getränkte Baumwolle aber in Eierschalen gegeben, hierauf die vom Dele noch feuchten Kapseln mit frischer Baumwolle zuerst getrocknet und dann nach der im ersten Hefte v. J. S. 26 angegebenen Methode gereinigt. Die mit Del getränkte oder nur befeuchtete Baumwolle wird in Eierschalen bis zum Charfamstage aufbewahrt, wo sie bei der Feuerweihe verbrannt wird. Wäre das neue heil. Del zur Taufwasserweihe am Charfamstage zu spät gekommen, so müßte das alte noch bei allen Funktionen fortgebraucht werden und zwar bis zum Pfingstfamstage, wo das erste Mal das neue bei der Taufwasserweihe in Anwendung zu kommen hat.¹⁾ Würde während des Jahres wider alles Erwarten das hl. Del zu wenig werden, so ist ein solches vom Dekanate oder anderen benachbarten Pfarreien zu requiriren; könnte aber auch dies

¹⁾ S. C. Ep. 20. Mai 1590 und S. R. C. 23. Sept. 1837 (4820) dub. 1—4.

nicht mehr geschehen, so ist die Beimischung von ungeweihtem Oele (olivarum) aber in *minori* quantitate als das vorhandene geweihte ist, gestattet, und zwar kann dies zu mehreren Malen geschehen, wenn nur das jedes Mal hinzugefügte Oel von geringerer Quantität ist als das vorhandene und sollte auch die Menge alles, während des Jahres beigemischten, nicht benedizirten Oeles größer sein, als die des benedizirten.¹⁾

Paraphrastische Erklärung des Evangeliums auf den ersten Fastensonntag.

Mtth. 4, 1—11.

Von Prof. Dr. Schmid in Linz.

Nachdem der göttliche Heiland von Johannes im Jordan getauft worden war, begab er sich unmittelbar darauf (Marc. 1, 12 statim expulit eum spiritus) auf Antrieb des heiligen Geistes²⁾ in die Wüste,³⁾ um sich vom Teufel versuchen zu lassen.⁴⁾ Als

¹⁾ S. R. C. 23. Sept. 1862.

²⁾ Nicht aber vom bösen Geiste getrieben oder von seinem eigenen; vgl. S. Greg. M. hom. in Evang. in Dom. I. Quadrag.

³⁾ Die begründete Tradition bezeichnet einen Theil der zwischen Jerusalem und Jericho gelegenen Wüste als Ort, wo Christus dieser Bußübung für uns sich unterzog. Von diesem 40tägigen Fasten wird sie Quarantania genannt. S. Chrysost. in desertum, quod est locus ad tentationem aptissimus. Marc. 1. c. eratque eum bestiis.

⁴⁾ Der Hauptzweck der Versuchung Christi liegt darin, daß Jesus als zweiter Adam (Röm. 5, 14. 1. Cor. 15, 45) und unser geistiger Stammvater für uns und an unserer Statt die dreifache Versuchung glorreich besiegte (Parallele mit Adam) und für den Ungehorsam des ersten Adam Genugthuung leistete. (Die Versuchung Christi also auch Erlösungsthat). Weiters hat er uns gezeigt, daß wir die Versuchungen überwinden können und wie wir sie überwinden sollen. Hebr. 2, 18. 4, 15. Christus konnte also versucht werden, aber nur von außen; in seinem Innern fand sich natürlich nicht der geringste fomes peccati vor; obwohl aber Christus versucht werden konnte, so konnte er a priori nicht sündigen, allein nichts desto weniger